

Rheinsberger Zeitung

Ämliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Rheinsberg.

Bezugs-Preis

In unserer Geschäftsstelle sowie bei den Abholstellen und beim Bezuge durch die Post 36 Mark vierteljährlich. Durch den Briefträger frei ins Haus gebracht 39,00 Mark vierteljährlich.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Carl Thurmann



Druck und Verlag
E. Thurmans Buchdruckerei
Rheinsberg

Inserate

Für dieses dreimal, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend erscheinende Blatt werden mit 200 Bsp. für die 5 gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet und bis vormittags 11 Uhr vor jedem Erscheinungstage erbeten.

Nr. 79.

Freitag

Sonnabend, den 8. Juli 1922.

Nummer 37

28 Jahrgang.

Die Mordwaffe gefunden.

Berlin, 6. Juli.

Der Abteilung 1 A des Berliner Polizeipräsidiums ist es gelungen, die Mordwaffe, mit der Minister Rathenau erschossen worden ist, aufzufinden. Die Waffe lag in einer Lannenbede auf einem Gartengrundstück in der Lepziger Straße in Berlin-Schmargendorf. Die Pistole ist noch mit 24 Schüssen geladen.

Lokales, Provinziales u. Vermischtes.

Mitteilungen von örtlichem Interesse sind der Schriftleitung jederzeit willkommen.

Rheinsberg, den 7. Juli 1922.

Am Sonntag, den 9. Juli verankert der zweite Bezirk des Arbeiter-Sängerbundes in Neuruppin im Apollo-Garten ein großes Sängerkonzert, an dem auch der hiesige Arbeiter-Gesangsverein „Vorwärts“ teilnimmt. 30 Vereine

mit über 1000 Sängern haben ihr Erscheinen zugesagt. Massenchor, Frauen- und Einzelchor sowie Konzert werden gute Unterhaltung bieten. Ein eingelegter Zug ab Neuruppin fährt um 9³⁰ Uhr und kann von Jedermann benutzt werden.

Rechow. Am Sonntag, vormittags 9 Uhr wird hier ein Missionsfest stattfinden, bei dem Pastor Schwarztopf aus Wultrau die Festpredigt halten und von der segneten Arbeit der Mission erzählen wird.

Böhlen. Am Sonntag, den 9. Juli nachmittags 2 Uhr findet hier ein Missionsfest statt, bei dem Pastor Schwarztopf die Predigt halten und von der Arbeit der Mission erzählen wird. Pastor Schwarztopf, der früher lange Zeit in Berlin gewirkt hat, ist ein bedeutender Prediger, der die Herzen zu erweichen weiß, und dazu ein gründlicher Kenner der Mission. Mitteilungen vom Missionsfeld werden heute zu den Dingen, die einem das Herz erbeben können. Da erzählt man, daß der christliche Glaube auch heute noch eine Macht ist und daß im Evan-

gelium Lebenskräfte verborgen sind. Zum Besuch des Missionsfestes, das des Herzgebenden und Interessanten genug bieten wird, wird herzlich eingeladen.

Schleswig, 4. Juli. Reichsgerichtspräsident Delbrück ist gestern in Zoesdorf bei Kappeln (Schlei), wo er sich zur Erholung aufhielt, gestorben.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 9. Juli (4. Sonntag nach Trinitatis) 9 Uhr Beichte u. Feier des hlg. Abendmahls.

10 Uhr Gottesdienst Herr Pastor Koschwald.

Nach dem Gottesdienst Kindergottesdienst.

Heinrichsdorf: 3 Uhr Gottesdienst Herr Pastor Koschwald.

Neuapostolische Gemeinde.

Jeden Sonntag und Feiertag vormittags um 10 Uhr Gottesdienst.

Bekanntmachung.
Unter Zustimmung der Stadterordnetenversammlung wird folgender Nachtrag zur Baugebührenordnung vom 13. 9. 1920 erlassen.

§ 1.
Die in dem § 2 a bis c festgesetzten Gebühren werden verdreifacht.

§ 2.
Dieser Nachtrag tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
Rheinsberg, den 19. Mai 1922.

Der Magistrat.

Veröffentlicht:

Rheinsberg, den 6. Juli 1922.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Verordnung zum Schutze der Republik.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

I. Verbotene Vereinigungen.

§ 1.
Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen können verboten werden, wenn die Beforgnis begründet ist, daß in ihnen Fortsetzungen stattfinden, die zur gefährlichen Beeinträchtigung der republikanischen Staatsform oder zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes aufreizen, solche Handlungen billigen, oder verherrlichen oder die republikanischen Einrichtungen des Staats in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.

Vereine und Vereinigungen, die Bestrebungen dieser Art betreiben, können verboten und aufgelöst werden.

§ 2.
Zuständig für Maßnahmen nach § 1 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um um die Anordnung einer solchen Maßnahme ersuchen. Glaubt die Landeszentralbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies spätestens am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und will gleichzeitig die Entscheidung des in Abschnitt III vorgesehenen Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik an. Entschieden dieser für die Anordnung, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

§ 3.
Wer die Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verleumdet oder öffentlich beschimpft;

§ 4.
wer öffentlich die republikanische Staatsform oder die Reichs- oder Landesfarben beschimpft;

§ 5.
wer an einer Verbindung der im § 128 und im § 129 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art teilnimmt, wenn die Verbindung den Zweck hat, die republikanische Staatsform zu untergraben.

III. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

§ 6.
Bei dem Reichsgericht wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Besetzung von sieben Mitgliedern.

§ 8.
Gegeht eine Anordnung nach § 1 in binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Landeszentralbehörde einzureichen. Diese kann ihr, außer im Falle des § 2, Abs. 2, abweisen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4.
Wer nach § 1 verbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen veranstaltet oder in solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auch Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt werden kann.

§ 5.
Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, neben dem auch Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt werden kann, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer öffentlich Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verherrlicht oder billigt oder wer solche Gewalttaten belohnt oder begünstigt;

2. wer zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes auffordert, aufwegt oder solche Gewalttaten mit einem anderen verabredet;

3. wer die Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verleumdet oder öffentlich beschimpft;

4. wer öffentlich die republikanische Staatsform oder die Reichs- oder Landesfarben beschimpft;

5. wer an einer Verbindung der im § 128 und im § 129 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art teilnimmt, wenn die Verbindung den Zweck hat, die republikanische Staatsform zu untergraben.

IV. Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften.

§ 8.
Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 über die Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auch auf die in § 5 dieser Verordnung bezeichneten Vergehen mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen den Beschlag des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde statfindet und die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

§ 9.
Wird eine Beschlagnahme einer periodischen Druckschrift durch das zuständige Gericht angeordnet oder befristet, so kann die Druckschrift bis auf die Dauer von vier Wochen verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung.

Die Mitglieder werden vom Reichspräsidenten ernannt. Drei von ihnen sind Mitglieder des Reichsgerichts; die übrigen Mitglieder brauchen nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu haben. Die ordentlichen Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen. Die notwendigen ergänzenden Anordnungen trifft der Reichsminister der Justiz.

Anlagebehörde ist die Reichsanwaltschaft. Der § 147, Abs. 2 und § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Strafkammern entsprechende Anwendung. Der Reichsjustizminister kann besondere Vorschriften erlassen.

Der Staatsgerichtshof ist zuständig:

1. für Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform des Reichs oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes;

2. für die nach § 5 dieser Verordnung strafbaren Vergehen.

Die Anlagebehörde kann eine Untersuchung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben; der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gewordene Untersuchung auf Antrag der Anlagebehörde zum ordentlichen Verfahren verweisen. Die Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Instanztreten dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

§ 9.
Wer eine nach § 9 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auch Geldstrafe bis zu 500 000 Mark anerkannt werden kann.

V. Schlußbestimmungen.

§ 11.
Mitglieder der Regierung des Reichs im Sinne dieser Verordnung sind der Reichspräsident, der Reichsfürst und die Reichsminister.

§ 12.
Die Artikel 118, 123, 124 der Reichsverfassung werden, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 13.
Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. Juni 1922.

Der Reichspräsident.

Bekanntmachung
des Ministers des Innern vom 26. Juni 1922 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922.

Die Verordnung des Reichspräsidenten ist im Sinne der in der Verhandlung des Reichstages vom 25. Juni 1922 vom Reichsjustizminister namens der Reichsregierung abgegebenen Erklärung zu handhaben. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

1. Außer der Landeszentralbehörde sind zu Maßnahmen nach §§ 1 und 9 der Verordnung die Oberpräsidenten, für den Bezirk der Stadtgemeinde Groß-Berlin der Polizeipräsident zuständig. (Vergl. § 2 Absatz I der Verordnung.)

2. Die Oberpräsidenten bzw. der Polizeipräsident in Berlin haben alle Vorkehrungen zu treffen, die zu ihrer rechtzeitigen Unterrichtung über Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen von Vereinen und Vereinigungen der im § 1 der Verordnung bezeichneten Art, sowie über gemäß § 9 der Verordnung ergebende Geschäftsbeschlüsse erforderlich sind.

3. Von jedem Verbot auf Grund des § 9 der Verordnung ist mit Anzeige zu machen; soll von einem Verbot Abstand genommen werden, so bedarf es meiner Einwilligung.

4. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Beschwerden nach §§ 2 und 9 gleichzeitig in einem zweiten Satz dem Oberpräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten in Berlin, gegen dessen Verbot sich die Ver-

schwerde richtet, einrichtet werden. Der Oberpräsident bzw. der Polizeipräsident in Berlin hat die Beschwerde mit seiner Stellungnahme beschleunigt an mich weiterzuleiten.

Berlin, den 26. Juni 1922.

Der Minister des Innern.

Verordnung über das Verbot bestimmter Versammlungen.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der allgemeinen tiefen Erregung der Bevölkerung die nachfolgend genannten Veranstaltungen zu schweren Zwischenfällen führen können, verordne ich auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet, was folgt:

§ 1.
Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die für den 28. Juni 1922 geplanten Veranstaltungen zur Förderung der Annahme des Friedensvertrages oder damit zusammenhängender Fragen auch außer den Fällen des Artikels 123 der Reichsverfassung zu verbieten.

Das Gleiche gilt bis auf weiteres für Regimentsfeiern und andere Versammlungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile.

Wer eine hienach verbotene Versammlung veranstaltet oder in einer solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark anerkannt werden kann.

Die Artikel 118 und 13 der Reichsverfassung werden, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 2.
Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. Juni 1922.

Der Reichspräsident.

Bekanntmachung
des Ministers des Innern vom 26. Juni 1922 auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot bestimmter Versammlungen vom 26. Juni 1922.

Berlin, den 26. Juni 1922.

Der Minister des Innern.

Veröffentlicht.
Rheinsberg, den 7. Juli 1922.

Die Polizeiwahl.

Placzen, Zigaretten, Tabate, Baccapfeifen
empfehlen
Schumann, Seefstr. 7.

4. Kurkonzert
am **Sonnabend, den 8. d. M.,**
abends 8 Uhr bei gutem Wetter
auf dem Marktplatz.
Rheinsberg den 7. Juli 1922.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Zweite Verordnung
zum Schutze der Republik.
Vom 29 Juni 1922.

(Veröffentlicht im RGSBl. 1922, Teil
I. S. 532.)

Auf Grund des Artikels 48 der
Verfassung des Deutschen Reiches
wird zur Wiederherstellung der öffent-
lichen Sicherheit und Ordnung für
das Reichsgebiet folgendes verordnet:

Artikel I.

Personen, die an einer Vereini-
gung teilnehmen, von der sie wissen,
daß es zu ihren Zielen gehört, Mit-
glieder einer im Amte befindlichen
oder einer früheren republikanischen
Regierung des Reiches oder eines
Landes durch den Tod zu beseitigen,
werden mit dem Tode oder mit
lebenslangem Zuchthaus bestraft.
Ebenso werden bestraft Personen,
die eine solche Vereinigung mit Geld
unterstützen.

Dritte Personen, die um das Da-
sein einer solchen Vereinigung wissen,
werden mit Zuchthaus bestraft, wenn
sie es unterlassen, von dem Be-
stehen der Vereinigung, den ihnen
bekannten Mitgliedern oder deren
Verbleib den Behörden oder der
durch das Verbrechen bedrohten
Person unverzüglich Kenntnis zu
geben.

Zuständig ist der auf Grund der
Verordnung vom 26. Juni 1922
(R. G. B. I. S. 521) gebildete Staats-
gerichtshof.

Artikel II.

Die Verordnung zum Schutze der
Republik vom 26. Juni 1922
R. G. B. I. S. 521) wird dahin er-
gänzt und geändert:

- § 5 Nr. 1 erhält zum Schlusse
folgenden Zusatz:
oder wer die toten Opfer solcher
Gewalttaten verleumdet oder
öffentlich beschimpft.
- § 5 Nr. 5 erhält am Schlusse
folgenden Zusatz:
oder wer eine solche Verbindung
mit Geld unterstützt.
- § 7 Abs. 1 Nr. 2. erhält die
Fassung:
für die im § 5 bezeichneten Ver-
gehen.

Artikel III.

Wird durch den Inhalt einer
periodischen Druckchrift die Straf-
barkeit einer zur Zuständigkeit des
Staatsgerichtshofes zum Schutze der
Republik gehörenden Handlung be-
gründet, so kann die periodische
Druckchrift, wenn es sich um eine
Tageszeitung handelt, bis auf die
Dauer von vier Wochen, in anderen
Fällen bis zu 6 Monaten verboten
werden. §§ 2, 8 und 10 der Ver-
ordnung vom 26. Juni 1922 finden
entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit der
Veränderung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1922.

Der Reichspräsident

gez. Ebert.

Der Reichskanzler

gez. Dr. Brüch.

Der Reichsminister des

Innern

gez. Dr. Brüch.

Der Reichsminister der

Justiz

gez. Dr. Brüch.

Veröffentlicht:

Rheinsberg, den 7. Juli 1922

Die Polizeiverwaltung.

Heute vormittag 11 Uhr
entschlief sanft nach lan-
gem, mit grosser Geduld
getragenen Leiden mein
lieber Mann, unser guter
Vater, Grossvater und Ur-
grossovater, der Fischer

August Holz

im fast vollendeten 81. Le-
bensjahre.

Die trauernden
Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet am
Sonntag nachm. 1 1/2 Uhr
vom Trauerhause aus statt.

Jagden in jeder Größe u in
jeder Gegend, sowie
Güter Jagd-, Wald-, Wirt-
schaftsgüter, ff. Land-
wirtschaften mit guten Wohnhäusern.
Wägen und Landhäuser für schnell,
entschlossene Käufer gesucht. Er-
bitten möglichst ausführlich Beschreibg
Jagd- und Güterbüro
Karl Böttcher, Berlin W. 57,
Potsdamerstraße 77.

An- und Verkauf
von **Grundstücken**
jeglicher Art vermittelt streng reel.
Rheinsberger Grundstücksnachweis
Tel. 52, **Paul Hager, Rischstr. 13.**

Einkauf
von
altem Silber, Gold, Dublé.
Hasler, Optiker, Berlinerstr. 23.

Häcksel, Hafer,
Maiss, Futtermehl
gibt noch preiswert ab
Johannes Bröcker.

Feinste
Molkereibutter
empfiehlt **Herm. Burde.**

Dachpappe
zu haben bei
Hermann Bröcker
Fernruf 109.

Spielkarten
empfiehlt **Thurmanns Buchhandl**

Käse:
Emmenthaler, Tilsiter,
Edamer, Romatour,
Camembert, Harzer
und **□**
empfiehlt **Hermann Burde.**

Schutz gegen zu hohe
Steuereindrückung
gewähren jedem Landwirt und Geschäfts-
mann
ordentlich geführte Bücher.
Ich richte solche ein, führe sie und halte
sie in Ordnung. — **Bearbeitete Steuer-**
sachen, erledigte Briefe. — fertige
Gilanzen u. Abschlüsse. — Einziehung
zeitlicher Forderungen. — Ver-
schwiegen, gewissenhaft, pünktlich. —
Beste Referenzen.
Otto Brandt,
Warenthln bei Rheinsberg (M.)
Bestellungen aus Rheinsberg an Frau
Berg, Wühlentstraße erbeten.

Empfehle
noch zu günstigen Preisen
pa. Voll- und Bruchreis, Ta. Victoria-Erbisen, pa. Band-
und Fadennudeln, Kunstbrot, Allerfeinste Café-Margarine,
div. Sorten Käse und Pumpernickel. Ein- und Vierfrucht-
Marmelade, sämtliche Dellkassens.
Großes Lager in
fast allen Weinbränden. Richtenberger noch äusserst preis-
wert. Liköre von C. Mamppe. Sämtliche Weine.
Alex Braune, vormals Otto Auls.

Kronprinzen-
Terrasse Café **Diele**
Conditorei
Montag, den 10. Juli 1922
EHREN-ABEND
für
Hans Knipp-Guelden.
Vorbestellungen auf Tische erbeten. Es ladet freundlichst ein
Willi Marnitz.

Fürstehof-Diele.
Bes. **Robert Gatzke.**
Täglich ab 8 Uhr geöffnet.
Stimmung.
Am Klavier: **Erwin Ludwig,**
Kapellmeister der komischen Oper, Essen.

Hotel „Deutsches Haus“.
Sonnabend, den 8. d. Mts., nach dem Kurkonzert
Grosses Kurkränzchen.
Hierzu ladet freundlichst ein **Emil Steinkrauß.**

Zu den vier Jahreszeiten.
Am Sonntag, den 9. d. M., von 7 Uhr ab
großer öffentlicher Tanz.
Hierzu ladet freundlichst ein **P. Lindner.**

Soeben neu eingetroffen:
Alle Sorten Wäsche, Wäschestoffe, Bettwäsche,
weiß und bunt, Jumpers, Wolljaden, Wälder
Kleiderstoffe, Arbeitsjosen u. Ober- u. Unter-
bettedecken.
Frau Regina Quednau.

Laden gesucht.
Von einer Spezialfirma wird für sofort od. später ein Laden mit
oder ohne Wohnung in guter Lage zu mieten auf Geschäftskauf nicht
ausgeschl. Offert. unt. Zf 3 182 an **Rudolf Mosse, Berlin**
W. 8, Leipzigerstraße 103.

Billige Möbelpreise!
Verlangen Sie gratis Prachtkatalog über Schlafzimmer
10 550, 15 325, 21 980 bis 95 000 M. Schlafzimmer 13 540,
15 600, 21 600 bis 110 000 M. Herrenzimmer 9670, 11 645,
17 140 bis 98 000 M. Wohnzimmer, Küchen, Einzelmöbel usw.
Riefenauswahl in 3 Fabrikgebäuden. Selbst weite Reise lohnt.
Frachtfreie Lieferung direkt an Private. Höfner-Möbel-Groß-
händler, Berlin N. 91, Veteranenstr. 12/13.

Gold, Silber, Platin-Gegenstände,
Münzen, Uhren, Brillanten, Doublee
kaufe ich ständig zu den täglich gemeldeten
Berliner Höchstpreisen.
Beste Abfahrtsstelle für Händler durch Vermidung von Fahr-
geldern und Postgebühren. (Legitimation erforderlich.)
Emil Haase,
Berlin Rheinsberg (Mark)
Oranienburgerstr. 51 Strichgasse 12a
Ede Friedrichstraße Villa Ellen
und Fernruf
Müllerstraße 128. Rheinsberg 110.
Bank-Konten: Dresdener Bank, American Export Co.,
Ruppiner Kreisparfasse.

Rheinsberger Stadttheater
Heute Freitag, u. Sonntag
Fern Andra
in
Die treibende Kraft.
Großes Schauspiel in 5 Akten.
Wie Adl Filmschauspielerin
wurde.
Großer Schwank in 3 Akten.

Kronprinzen-Terrasse.
Conditorei. • Diele. • Café.
Hotel Kronprinz.
Jeden Sonntag von 4—7 Uhr und
abends von 8 Uhr ab

Künstler-Konzert
(Gülden-Trio).
Cabarett. Stimmung.
Willi Marnitz.

Lindenpark.
Sonntag von 4—12 Uhr
Tanzkränzchen.
Hierzu ladet freundlichst ein
A. Kohn.

Der
Gesangverein Zehow
feiert am Sonntag, den 7. Juli
von nachm. 2 Uhr ab sein
Sommervergnügen,
bestehend in
Konzert u. Gesangsvorträgen
Hierzu ladet alle Freunde und
Gönner des Vereins ein
Der Vorstand.

Kriegerverein.
Das Sommerfest kann am 16.
Juli nicht stattfinden. Es wird
bis auf weiteres verschoben.

Arbeiter-Radsfahrer-Verein
„Solidarität“.
Ortsgruppe Rheinsberg (Mk.)
Heute, Freitag, abends 8 Uhr
Mitglieder-Versammlung
im Vereinslokal. Erscheinen aller
Mitglieder ist Pflicht.
Der Vorstand.

1000 M. Belohnung!
Wir warnen hiermit jedermann,
unwahre Gerüchte über uns zu ver-
breiten. Obige Belohnung erhält
derjenige, der uns den oder die
Verbreiter so namhaft macht, daß
wir dieselben gerichtlich belangen
können.
Rehborn, Lange, Wagn.

Ein **Rüchenschrank, Kaden-**
stisch, Öngelampen usw.
zu verkaufen bei
Frau **Krämer, Schloßstr. 33.**

Ein gebrauchter
Siegeportwagen
zu kaufen gesucht. Anmeldungen
bei Herrn Kaufmann **Sommer-**
feld, Schloßstraße.

Ein **Hütejunge**
wird sofort verlangt.
Degebrodt, Seehew.

Einem älteren Mann oder
jungen Mädchen
zum **Rückfahren** heißt sofort
ein
H. Boest.

2 Pölke
zu verkaufen **Berlinerstr. 7.**